



INHALTSVERZEICHNIS

20	Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Edemissen	27
21	Amtliche Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dehnenweg“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetz (BauGB) und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Dehnenweg“, Ortschaft Hohenhameln, der Gemeinde Hohenhameln	30
22	Haushaltssatzung der Gemeinde Wendeburg für das Haushaltsjahr 2022 mit Bekanntmachung	30
23	Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehrum in Mehrum und Equord	31
24	Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehrum in Mehrum und Equord	38
25	Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Peine am 15. März 2022	39
26	Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates des Landkreises Peine	27

1.	1. stellv. Bürgermeisterin/1. stellv. Bürgermeister	325 €
2.	2. stellv. Bürgermeisterin/2. stellv. Bürgermeister	325 €
3.	Beigeordnete und Grundmandatsinhaber/innen	260 €
4.	Fraktionsvorsitzende zuzüglich 4 € je Fraktionsmitglied	325 €
5.	Ratsfrauen und Ratsherren	130 €
6.	Ratsvorsitzende/Ratsvorsitzender	195 €

- (2) An Inhaber/innen mehrerer der in Abs. 1 genannten Funktionen wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreterin/in die Aufwandsentschädigung der/des zu Vertretenden gem. Abs. 1 Nr. 1–5. Ruht die Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG), so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für die Abwicklung des Sitzungsdienstes über das Ratsinformationssystem erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren zur Beschaffung und Nutzung eines internetfähigen Gerätes (Tablet, PC, Notebook) eine einmalige Pauschale von 600 €. Der Betrag bezieht sich auf den Zeitraum einer Wahlperiode (5 Jahre) und wird zu Beginn der Wahlperiode bzw. anteilig zum verbleibenden Zeitraum der Wahlperiode ausgezahlt.

Der Sitzungsdienst wird in der Regel über das Ratsinformationssystem betrieben.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse und der Fraktionen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Sitzungsgeld von 25 € je Sitzung einschließlich Fahrtkostenpauschale, wobei zur Vorbereitung einer Ratssitzung jeweils drei Fraktionssitzungen anerkannt werden.
- (2) Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

§ 3 Verdienstausschlag, Haushaltsführungskosten

- (1) Den Ratsfrauen und Ratsherren wird gem. § 44 NKomVG der Verdienstausschlag erstattet, wenn dieser im Einzelfall nach Grund und Höhe nachgewiesen ist (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbstständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen), höchstens jedoch 26 € je Stunde. Der gleiche Betrag gilt für Haushaltsführungskosten gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Die Ansprüche werden begrenzt auf 8 Std. täglich und für Ausfallzeiten zwischen 8 Uhr und 18 Uhr.

20

Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Edemissen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Edemissen in seiner Sitzung am 21. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Gemeinderat, Verwaltungsausschuss und Ausschüsse des Rates

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung an die Ratsfrauen und Ratsherren gezahlt:

- (2) Gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 NKomVG kann die Entschädigung bei Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstaustausfall geltend machen können, auch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich beinhalten, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehen. Der Pauschalstundensatz gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NKomVG beträgt 12 € je Stunde inkl. Kinderbetreuung.
- (3) Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an den Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an sonstigen Veranstaltungen, sofern die Gemeinde hierzu eingeladen oder die Teilnahme genehmigt hat.

Die Genehmigung für Veranstaltungen bzw. Dienstreisen im Inland werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erteilt, im Ausland vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde.

§ 4 Reisen, Fahrtkosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsfrauen und Ratsherren Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden mit folgendem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten:
- | | |
|--|------|
| 1. 1. stellv. Bürgermeisterin/1. stellv. Bürgermeister | 40 € |
| 2. 2. stellv. Bürgermeisterin/2. stellv. Bürgermeister | 40 € |
| 3. Fraktionsvorsitzende | 40 € |
- (3) § 1 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 5 Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussmitglieder, die vom Rat gem. § 71 Abs. 7 NKomVG oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften berufen sind, erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € einschließlich Fahrtkostenpauschale.
- (2) Bei genehmigten Reisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der nachgewiesene Verdienstaustausfall wird gem. § 3 erstattet.
- (4) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Für die Abwicklung des Sitzungsdienstes über das Ratsinformationssystem erhalten die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder für die laufenden Kosten wie z. B. Strom, Internetzugang, Druckermaterial usw. pro Sitzung eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10 €.

§ 6 Mitglieder in Vorständen, Aufsichtsräten und anderen Gremien von Verbänden und Gesellschaften

- (1) Nicht dem Rat angehörende Personen, die vom Rat der Gemeinde Edemissen als Vertreter in Vorstände, Aufsichtsräte oder andere Gremien von Verbänden und Gesellschaften berufen werden, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €, soweit nicht anderweitig ein Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Fahrtkosten können bei Benutzung eines eigenen Pkw nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes geltend gemacht werden. Im Übrigen werden Entgelte für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

II. Ortsräte

§ 7 Aufwandsentschädigung

- (1) Als Ersatz notwendiger Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
- | | | |
|--|-------|--|
| 1. an Ortsbürgermeisterinnen/
Ortsbürgermeister
in Ortschaften | | bei Übernahme
von Hilfsfunktionen
für die Verwaltung |
| bis zu 999 Einwohner | 90 € | 130 € |
| von 1.000 bis 1.999 Einwohner | 150 € | 190 € |
| von 2.000 und mehr Einwohner | 220 € | 260 € |
| 2. an die stellv. Ortsbürgermeisterinnen/stellv. Ortsbürgermeister der Ortschaften | | soweit sie einen
Ortsteil betreuen |
| bis zu 999 Einwohner | 30 € | 50 € |
| von 1.000 bis 1.999 Einwohner | 60 € | |
- (3) Für die Abwicklung des Sitzungsdienstes über das Ratsinformationssystem erhalten die nicht dem Rat angehörenden Ortsratsmitglieder für die laufenden Kosten wie z. B. Strom, Internetzugang, Druckermaterial usw. pro Sitzung eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10 €.

§ 8 Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Sitzungen der Ortsräte erhalten die Ortsratsmitglieder neben der Aufwandsentschädigung nach § 7 ein Sitzungsgeld von 25 € je Sitzung.

§ 9 Verdienstaustausch

Der nachgewiesene Verdienstaustausch wird den Mitgliedern der Ortsräte nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung erstattet.

§ 10 Reisen, Fahrtkosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Mitgliedern der Ortsräte Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ortsbürgermeister/innen einen monatlichen Pauschalbetrag von 20 €.
- (3) § 1 Abs. 3 gilt sinngemäß.

III. Andere ehrenamtlich Tätige

§ 11 Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edemissen

- (1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:
- | | |
|--|--------------|
| 1. Gemeindebrandmeister/in | 180 € |
| 2. stellv. Gemeindebrandmeister/in | 135 € |
| 3. Ortsbrandmeister/in - mit Grundausstattung
- als Feuerwehrstützpunkt | 65 €
90 € |

4. stellv. Ortsbrandmeister/in - mit Grundausstattung - als Feuerwehrstützpunkt	45 € 65 €
5. Gemeindejugendwart/in	65 €
6. Jugendwarte/innen der Ortswehren und Kinderfeuerwehrwarte/innen	35 €
7. Gerätewart/in - Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug	35 € 5 €
8. Gemeindegemeinderat/innen	25 €
9. Gemeindegemeinderat/innen	25 €
10. Gemeindegemeinderat/innen	25 €
11. Gemeindegemeinderat/innen	25 €
12. Gemeindegemeinderat/innen	25 €
13. Schriftführer/in Gemeindegemeinderat	15 €

- (2) Soweit zwei Ehrenämter gleichzeitig wahrgenommen werden, wird die jeweils höhere Entschädigung mit einer Zulage von 25 € gewährt.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind die baren Auslagen und die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.
- (4) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes findet § 4 Abs. 1 Anwendung.
- (5) Für die Erstattung von Aufwendungen des Gemeindegemeinderates (Nutzung von EDV/E-Mail) wird den Mitgliedern des Gemeindegemeinderates eine Pauschale von 50 €/Jahr gewährt.
- (6) Wird die Funktion ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht wahrgenommen, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.

Nimmt die Vertreterin/der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet -, so erhält sie/er für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für die Vertretene/den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung.

Die nach Abs. 1 Nr. 2 an die Vertreterin/den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (7) Als Höchstbeträge nach § 33 Abs. 4 Satz 4 NBrandSchG werden festgesetzt:
- a) für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nach § 33 Abs. 4 Satz 1 NBrandSchG 26 € je Stunde begrenzt auf 8 Std. täglich und Ausfallzeiten zwischen 8 Uhr und 18 Uhr,
- b) für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nach § 33 Abs. 4 Satz 3 NBrandSchG 12 € je Stunde inkl. Kinderbetreuung als Pauschalstundensatz.

**§ 12
Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 195 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind die baren Auslagen und der Verdienstaufschlag abgegolten.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der Ortsräte erhält sie ein Sitzungsgeld von 25 € je Sitzung.
- (4) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes findet § 4 Abs. 1 Anwendung. Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden mit 20 € monatlich pauschal abgegolten.
- (5) Bei vorübergehender Nichtausübung des Ehrenamtes gilt § 11 Abs. 6 sinngemäß.

**§ 13
Aufwandsentschädigung für die Sprecherin/den Sprecher der Seniorenkreise**

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher der Seniorenkreise erhält für die Tätigkeit in der Seniorenarbeit der Gemeinde Edemissen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind die baren Auslagen, der Verdienstaufschlag und die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes findet § 4 Abs. 1 Anwendung.
- (4) Bei vorübergehender Nichtausübung des Ehrenamtes gilt § 11 Abs. 6 sinngemäß.

**§ 14
Schiedspersonen**

Die für die Gemeinde Edemissen tätigen Schiedspersonen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 400 €/Jahr.

**§ 15
Begrenzung von Ansprüchen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und ihres Verdienstaufschlages, soweit durch Gesetz oder Satzung keine Sonderregelung besteht.

Die Beträge nach § 3 dieser Satzung dürfen dabei jedoch nicht überschritten werden.

- (2) Fahrtkosten können bei Benutzung eines eigenen Pkws nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes geltend gemacht werden. Im Übrigen werden Entgelte für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

IV. Schlussbestimmungen

**§ 16
Zahlungsweise**

- (1) Die in den vorstehenden Bestimmungen aufgeführten pauschalisierten Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten werden am Ersten eines jeden Monats, die übrigen Entschädigungen jeweils nach Entstehen des Anspruchs ausgezahlt.
- (2) Für die steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder und des Verdienstaufschlages sind die Empfänger verantwortlich.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der Gemeinde Edemissen vom 25. September 2006 und die 1. Satzung vom 12. Februar 2007, die 2. Satzung vom 17. Dezember 2007 und die 3. Satzung vom 10. Dezember 2012 zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der Gemeinde Edemissen außer Kraft.)

Edemissen, 25. Februar 2022

L.S.

Faust
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes „Dehnenweg“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Dehnenweg“, Ortschaft Hohenhameln

Der Rat der Gemeinde Hohenhameln hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dehnenweg“, und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Dehnenweg“, Ortschaft Hohenhameln, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergeben sich aus der nachstehenden Gebietsabgrenzung.

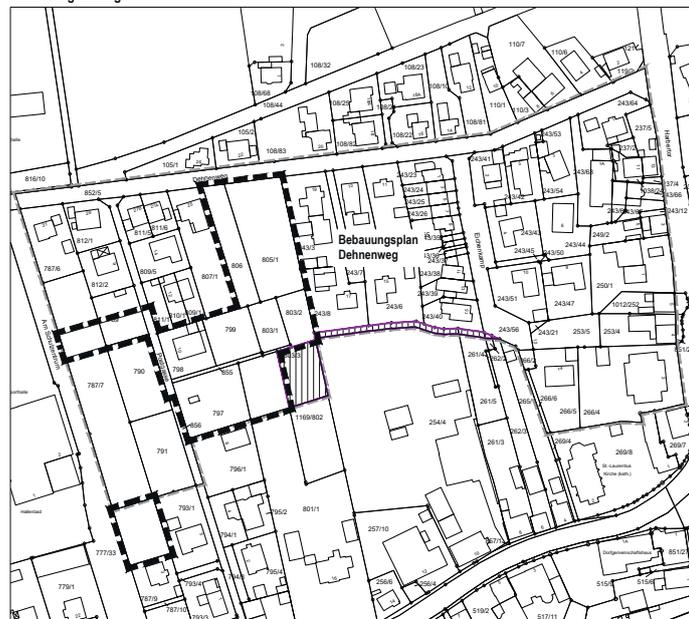
Gemeinde Hohenhameln
Landkreis Peine

Bebauungsplan
Dehnenweg 1. Änderung
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
und
Dehnenweg Teilaufhebung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich nordwestlich in der bebauten Ortslage Hohenhameln, wie dargestellt.

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Grenze der Teilaufhebung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans „Dehnenweg“

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Peine tritt die Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Planunterlagen mit Begründung können im Rathaus der Gemeinde Hohenhameln, Marktstr. 13, 31249 Hohenhameln, während der Dienststunden eingesehen werden (dauernde Auslegung). Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten sollte vorher vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, eine Verletzung der Vorschriften nach § 214

Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenhameln unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hohenhameln, 02.02.2022

Gemeinde Hohenhameln
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. (L.S.)

Meißner

Gemeinde Wendeburg
Haushaltssatzung
2022

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wendeburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wendeburg in der Sitzung am 08.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 18.943.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 20.517.100 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 2.157.900 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 15.000 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 18.442.600 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 19.431.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 4.230.400 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.157.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.926.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	842.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	26.599.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	28.430.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.926.600 Euro festgesetzt.

Haushaltssatzung 2022 Gemeinde Wendeburg

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 125.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

Wendeburg, 09.02.2022

gez. Albrecht L.S.
Albrecht Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Peine am 22.02.2022 unter dem Aktenzeichen 13-15.12.03.02-2018/0429 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.03.2022 bis zum 31.03.2022 werktags während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wendeburg, Am Anger 5, 38176 Wendeburg, Zimmer E 12 (bei Herrn Dederding), öffentlich aus.

Wendeburg, den 28. Februar 2022

gez. Albrecht L.S.
Bürgermeister

23

Friedhofsordnung (FO)

für die Friedhöfe
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehrum in Mehrum und Equord

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehrum-Equord am 20. Jan. 2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten

- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 a Rasenwahlgrabstätten
- § 15 b Rasenwahlgrabstätten am Pflanzstreifen
- § 15 c Baumgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehrum-Equord in ihrer jeweiligen Größe. Im Einzelnen sind dies:
 - a) Der Friedhof Mehrum umfasst zurzeit die Flurstücke 310/123 und 224/52 Flur 4 Gemarkung Mehrum in Größe von insgesamt 0,4206 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehrum-Equord.
 - b) Der Friedhof Equord umfasst zurzeit die Flurstücke 89/1, 90, 92 und 94 Flur 6 Gemarkung Equord in Größe von insgesamt 0,4972 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehrum-Equord.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die vor ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehrum-Equord / Gemeinde Hohenhameln Ortsteile Mehrum und Equord hatten, sowie derjenigen, die vor ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Die Friedhöfe sind eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie werden vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann ein Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Friedhofsverwaltung und der für Dienstleistungserbringer - zu befahren, Handwagen sowie Fahrzeuge der den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 6
Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für die Friedhöfe geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

**§ 7
Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

**§ 8
Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

**§ 9
Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

**§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

**§ 11
Allgemeines**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
 - e) Rasenwahlgrabstätten (§ 15 a),
 - g) Rasenwahlgrabstätten am Pflanzstreifen (§ 15 b),
 - h) Baumgrabstätten (§ 15 c).

- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge von Reihen- Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m, und Wahlgrabstätten:
für Särge von Rasen- Länge: 2,00 m Breite: 1,00 m, wahlgrabstätten:
 - b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für die Friedhöfe maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld sowie schriftlich bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die

Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

**§ 15
Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

**§ 15 a
Rasenwahlgrabstätten**

- (1) Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen für Sarg- oder Urnenbestattungen. Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.
- (2) Die Gestaltung hat ausschließlich mit einem Pultstein inkl. Unterplatte aus dem gleichen Material zu erfolgen. Auf dem Pultstein sind mindestens der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und das Sterbejahr eines jeden Verstorbenen einzugravieren.

- (3) Der Pultstein darf folgende Maße nicht überschreiten. Breite: 60 cm, Tiefe: 40 cm, Höhe: 25 cm. Aufgrund der notwendigen Rasenpflege muss die Unterplatte ringsum mindestens 20 cm überstehen.

Die Beschaffung und das Setzen der Pultsteine inkl. Unterplatte erfolgt ausschließlich durch den Nutzungsberechtigten. Der Nutzungsberechtigte stellt einen Antrag, der von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen ist.

- (4) Grabmale, Einfassungen und andere Hindernisse dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Das Abstellen von Blumenschmuck und Trauergegenständen ist aus diesem Grund nicht erlaubt.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegefreie Rasenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

**§ 15 b
Rasenwahlgrabstätten am Pflanzstreifen**

- (1) Rasenwahlgrabstätten am Pflanzstreifen sind Wahlgrabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen für Sargbestattungen. Die Pflege des Pflanzstreifens sowie die Rasenpflege auf der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten. Ein Recht auf eine bestimmte Gestaltung oder Unveränderlichkeit des Pflanzstreifens gibt es nicht.
- (2) Die Namenskennzeichnung erfolgt über einen stehenden Grabstein, der maximal 100 cm hoch, 50 cm breit und 14 cm tief sein darf. Auf dem Grabstein sind mindestens der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr eines jeden Verstorbenen einzugravieren. Der Grabstein steht auf dem Pflanzstreifen und ist vom Nutzungsberechtigten zu beschaffen und fachgerecht zu setzen.
- (3) Das Ablegen von Blumenschmuck oder anderen Trauergegenständen ist ausschließlich auf dem Pflanzstreifen gestattet. Die notwendige Rasenpflege des Friedhofsträgers darf nicht beeinträchtigt werden. Die Verwendung von Trauerlichtern ist aufgrund von Brandgefahr untersagt.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Rasenwahlgrabstätten am Pflanzstreifen auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

**§ 15 c
Baumgrabstätten**

- (1) Baumgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit einer oder zwei Grabstellen für Urnenbestattungen. In einer bereits belegten Baumgrabstätte darf keine zusätzliche Asche bestattet werden. Es handelt sich um eine Gemeinschaftsgrabanlage. Die Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage erfolgt ausschließlich

durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten. Ein Recht auf eine bestimmte Gestaltung oder Unveränderlichkeit der Gesamtanlage gibt es nicht.

- (2) Die Grabstelle hat etwa die Größe 0,50 m x 0,50 m. Die Namenskennzeichnung erfolgt je Grabstelle für jeden Verstorbenen mit einer dunkelgrauen Stele aus Granit, die maximal 40 cm hoch, 25 cm breit und 10 cm tief sein darf. Auf der Stele sind mindestens der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr eines jeden Verstorbenen einzugravieren. Die Stele ist vom Nutzungsberechtigten zu beschaffen und fachgerecht zu setzen.
- (3) Das Ablegen von Blumenschmuck oder anderen Trauergegenständen ist ausschließlich unmittelbar an der Grabstelle möglich. Die notwendige Pflege des Friedhofsträgers darf nicht beeinträchtigt werden. Die Verwendung von Trauerlichtern ist aufgrund von Brandgefahr untersagt.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumgrabstätten auch die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten.

**§ 16
Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

**§ 17
Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

**§ 18
Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

**§ 19
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umliegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z.B. bei Kiesbelegungen, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialien verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen.
- (3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen t.at. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmaientwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK). Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25 Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Bei Verleihung des Nutzungsrechts ist diesbezüglich eine entsprechende Gebühr im Voraus zu entrichten, näheres regelt die Friedhofsgebührenordnung. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

Sofern der Nutzungsberechtigte die Entfernung selbst vornimmt, hat diese fachgerecht und vollständig zu erfolgen. Die

Friedhofsanlagen sind hierbei schonend zu behandeln., Für etwaige Schäden haftet der Nutzungsberechtigte. Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 09.11.2010 außer Kraft.

Mehrum, den 1.2.2022

Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehrum
Der Kirchenvorstand

L.S.

Vorsitzende(r)

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenausschließlich genehmigt.

Hildesheim, den

Ev.-luth. Kirchenkreis Peine
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

L.S.

Bevollmächtigter

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. **Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte
Für 30 Jahre 750,00 €
2. Wahlgrabstätte
a) Für 30 Jahre - je Grabstelle: 1.110,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: 37,00 €

Friedhofsgebührenordnung (FO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehrum in Mehrum und Equord

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehrum für die Friedhöfe der Kirchengemeinde am 20.01.22 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zu-rechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- | | |
|---|---|
| <p>3. Urnenreihengrabstätte
Für 30 Jahre: 570,00 €</p> <p>4. Urnenwahlgrabstätte
a) Für 30 Jahre - je Grabstelle - : 810,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : 27,00 €</p> <p>5. Rasenwahlgrabstätte
a) Für 30 Jahre - je Grabstelle- : 1770,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : 59,00 €</p> <p>6. Baumgrabstätten
a) Für 30 Jahre - je Grabstelle- : 1.050,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : 35,00 €</p> <p>7. Rasenwahlgrab am Pflanzstreifen
a) Für 30 Jahre - je Grabstelle- : 2.250,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : 75,00 €</p> <p>8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:</p> <p>Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 9 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.</p> <p>9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 4, 5, 6 oder 7 je Grabstelle zu entrichten.</p> <p>Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.</p> <p>Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.</p> <p>10. Die Einebnungskosten sind in den Gebühren enthalten.</p> | <p>Ev.-luth. Kirchengemeinde Mehrum-Equord
Der Kirchenvorstand</p> <p>Vorsitzende(r) L.S. Kirchenvorsteher(in)</p> <p>Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.</p> <p>Hildesheim, den</p> <p>Ev.-luth. Kirchenkreis Peine
Der Kirchenkreisvorstand</p> <p>Im Auftrag L.S.</p> <p>Bevollmächtigter</p> |
|---|---|

25

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 15.03.2022, 17:00 Uhr
Raum, Ort: Aula des Gymnasiums Groß Ilsede, Am Schulzentrum 35, 31241 Ilsede

Es gilt die 3G-Regelung und Maskenpflicht. Besucherinnen und Besucher des Ausschusses werden gebeten, sich bei Frau Sorge unter Tel. 05171 401-2206 oder per Mail: jugendamt@landkreis-peine.de anzumelden.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.01.2022
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Kinder und Jugendliche in der Corona-Pandemie
6. Aktueller Sachstand zu den Präventionsketten **2022/025**
7. Vorstellung des Jugendamtes - Strukturen, Organisation und Aufgaben **2021/1027**
8. Gesetzesreform SGB VIII - Kinder- und Jugendstärkungsgesetz **2021/855**
9. Informationen der Verwaltung
 - Jugendfreundlicher Landkreis
 - Aktueller Sachstand zur Vereinbarung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
 - Projekt an der Eichendorffschule
 - Antrag Kinderschutzbund
10. Anfragen und Anregungen

II. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines stehenden Grabmals, bei einer Reihengrabstätte und einstelligen Wahlgrabstätte, einschließlich Standsicherheitsprüfung 180,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines stehenden Grabmals, bei einer mehrstelligen Wahlgrabstätte, einschließlich Standsicherheitsprüfung 250,00 €
3. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines liegenden 30,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 100,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 9.11.10 außer Kraft.

Mehrum, den 1.2.2022

26

Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates des Landkreises Peine

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 07.10.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Stellung

1. Als selbstbestimmte Vertretung der im Landkreis Peine lebenden Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen wird ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet, der die Bezeichnung „Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Peine“ führt und seinen Sitz in Peine, Kreishaus, Burgstraße 1, hat.
2. Der Beirat ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig. Er ist weder weisungsbefugt, noch weisungsgebunden.

§ 2

Aufgaben

1. Der Beirat hat die Aufgabe, sich für die gleichberechtigte Mitwirkung und Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung aufgrund von Behinderungen entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Arbeit mit Menschen mit Behinderung wahr, sondern berät und unterstützt durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit die staatlichen und kommunalen Stellen, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverbände und andere Organisationen und Gruppen bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Behindertenhilfe. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderung gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung des Landkreises Peine sowie gegenüber anderen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Behindertenhilfe betätigen,
 - b. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die sich auf Menschen mit Behinderung auswirken, also beispielsweise Baumaßnahmen oder auch Maßnahmen der Hilfe für Menschen mit Behinderung,
 - c. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Belange der Menschen mit Behinderung,
 - d. Pflege der Kontakte zu Heimbeiräten, Heimfürsprechern und ähnlichen Gremien.
2. Der Beirat bestimmt im Rahmen seines Aufgabenbereichs nach Absatz 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst und koordiniert sein Vorgehen bei Überschneidungen in Art und Umfang der Tätigkeiten durch Dritte selbst.
3. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Landkreis Peine unterstützt.

§ 3

Bildung des Beirates

1. Der Beirat besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Zu Mitgliedern des Beirates können nur volljährige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner benannt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX besteht, oder die zum Zeitpunkt der Bildung des Beirates Elternteil eines minderjährigen Kindes sind, bei dem eine entsprechende Behinderung vorliegt.

3. Der Beirat ist paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen; ihm sollen Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen angehören. Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane sollen nicht benannt werden.

4. Die elf stimmberechtigten Mitglieder sowie bis zu elf Ersatzmitglieder werden vom Kreistag auf Grundlage einer Vorschlags- bzw. Bewerberliste berufen.

Auf die Liste wird gesetzt, wer sich nach einem öffentlichen Aufruf entweder selbst um die Mitarbeit bewirbt oder wer von einer der folgenden Stellen bzw. Organisationen vorgeschlagen wird:

- Kreisangehörige Gemeinden einschließlich der Stadt Peine
- Kreisarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Landkreis Peine
- Sozialpsychiatrischer Verbund
- Sonstige Stellen bzw. Organisationen, die sich um Belange von Menschen mit Behinderung kümmern.

Die vorgeschlagenen Personen müssen nicht der vorschlagenden Stelle bzw. Organisation angehören.

5. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied dauerhaft aus dem Beirat aus, tritt eines der Ersatzmitglieder an diese Stelle.

§ 4

Amtszeit

1. Die Amtszeit des Beirates entspricht der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten. Die erste Amtszeit beginnt abweichend am 01.04.2021 und endet nicht schon mit der Kommunalwahl 2021, sondern erst mit Ende der 2021 beginnenden Wahlperiode.
2. Sind zu Beginn einer Amtszeit die Mitglieder des neuen Beirates nicht vollzählig benannt, so kann der Beirat seine Arbeit dennoch aufnehmen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder benannt worden ist.
3. Jedes Mitglied des Beirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind in ihrer Tätigkeit parteiungebunden und von Weisungen unabhängig.
2. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates erhalten die Mitglieder vom Landkreis Peine das in der jeweils geltenden Satzung festgelegte Sitzungsgeld.

§ 6

Geschäftsführung

1. Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
2. Die bzw. der gewählte Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Er oder sie oder ein anderes vom Beirat selbst bestimmtes Mitglied des Beirates ist beratendes Mitglied im Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales des Landkreises Peine.
3. Werden Themen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, in anderen Fachausschüssen des Kreistages behandelt, soll der Behindertenbeirat ebenfalls zu den entsprechenden Sitzungen eingeladen werden und mit beratender Stimme teilnehmen können. Auch diese Aufgabe nimmt die bzw. der gewählte Vorsitzende wahr oder ein anderes vom Beirat selbst bestimmtes Mitglied des Beirates.

4. Die bzw. der gewählte Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet die Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hierbei leistet der Landkreis Peine, Fachdienst Soziales, verwaltungsmäßige und technische Hilfe, stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung und stellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer.
5. Die erste Sitzung des neuen Beirates wird durch den Landrat des Landkreises Peine einberufen. Unter seiner Leitung oder unter Leitung einer von ihm beauftragten Person erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 7 Sitzungen

1. Der Beirat wird von der bzw. dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung.
2. Der Beirat ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn die bzw. der Vorsitzende oder die Mehrheit der Mitglieder es für erforderlich hält.
3. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnete Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landkreises Peine, Fachdienst Soziales, nimmt beratend an den Sitzungen teil. Weitere Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer können (beispielsweise aus den Gemeinden, der Stadt, den Wohlfahrtsverbänden) themenbezogen eingeladen werden.
4. Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die bzw. der Vorsitzende einen Bericht über die Aktivitäten seit der letzten Sitzung des Beirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.03.2022 in Kraft.

Peine, 04.03.2022

Landkreis Peine
Der Landrat

Henning Heiß